

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische keramische Industrie.

(Vom 7 Mai 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages

des Verbandes der schweizerischen keramischen Industrie,  
des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes,  
des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz,  
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter,  
des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter und  
des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes

auf Allgemeinverbindlicherklärung von §§ 4 und 5 des am 21. Dezember 1945  
abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische keramische  
Industrie,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1943 über  
die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 21. Dezember 1945 für die schwei-  
zerische keramische Industrie werden folgende Bestimmungen allgemeinver-  
bindlich erklärt:

#### § 4. Lohn.

##### *A. Minimalgrundlöhne.*

1. a. Die Minimalgrundlöhne betragen für voll arbeitsfähige über 20 Jahre  
alte Arbeiter:
- |  |          |
|--|----------|
| in ländlichen Verhältnissen . . . . .      | Fr. 1.07 |
| in halbstädtischen Verhältnissen . . . . . | » 1.12   |
| in städtischen Verhältnissen . . . . .     | » 1.17   |

- b. Für Über- und Eindreher wie für Former über 20 Jahre, die diese Tätigkeit schon wenigstens 12 Monate ausgeübt haben, sind die vorgenannten Minimalgrundlöhne um 10 Rp. pro Stunde höher.
- c. Für Berufsarbeiter über 20 Jahre mit bestandener Lehrabschlussprüfung, die auf ihrem gelernten Beruf arbeiten, sind in den ersten zwei Jahren nach bestandener Lehrabschlussprüfung die vorgenannten Minimalgrundlöhne für Arbeiter um 25 Rp., nach zwei Jahren nach bestandener Lehrabschlussprüfung um 35 Rp. höher.
2. Die Minimalgrundlöhne für vollarbeitsfähige Malerinnen und Keramikarbeiterinnen über 20 Jahre, die bei der Herstellung des keramischen Produktes mitwirken und diese Tätigkeit schon wenigstens 12 Monate ausüben, betragen:
- in ländlichen Verhältnissen . . . . . 82 Rp.  
 in halbstädtischen Verhältnissen . . . . . 86 Rp.  
 in städtischen Verhältnissen . . . . . 90 Rp.
- Die Minimalgrundlöhne für die vollarbeitsfähigen Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre betragen:
- in ländlichen Verhältnissen . . . . . 72 Rp.  
 in halbstädtischen Verhältnissen . . . . . 76 Rp.  
 in städtischen Verhältnissen . . . . . 80 Rp.
3. Die Minimalgrundlöhne für Arbeitnehmer unter 20 Jahren (ohne Lehrlinge) betragen:

|                                   | <b>Arbeiter</b> |                                |            |
|-----------------------------------|-----------------|--------------------------------|------------|
|                                   | ländliche       | halbstädtische<br>Verhältnisse | städtische |
|                                   | Fr.             | Fr.                            | Fr.        |
| nach dem 15. Altersjahr . . . . . | —.64            | —.67                           | —.70       |
| nach dem 16. Altersjahr . . . . . | —.75            | —.78                           | —.81       |
| nach dem 17. Altersjahr . . . . . | —.86            | —.90                           | —.94       |
| nach dem 18. Altersjahr . . . . . | —.91            | —.95                           | —.99       |
| nach dem 19. Altersjahr . . . . . | —.96            | 1.01                           | 1.05       |

|                                   | <b>Arbeiterinnen</b> |                                |            |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------------------|------------|
|                                   | ländliche            | halbstädtische<br>Verhältnisse | städtische |
|                                   | Fr.                  | Fr.                            | Fr.        |
| nach dem 15. Altersjahr . . . . . | —.51                 | —.53                           | —.55       |
| nach dem 16. Altersjahr . . . . . | —.60                 | —.62                           | —.64       |
| nach dem 17. Altersjahr . . . . . | —.68                 | —.71                           | —.74       |
| nach dem 18. Altersjahr . . . . . | —.72                 | —.75                           | —.78       |
| nach dem 19. Altersjahr . . . . . | —.77                 | —.80                           | —.83       |

4. Höhere Grundlöhne sind beizubehalten, ebenso bisherige Leistungen für Werkzeugenschädigungen.

### *B. Akkordarbeit.*

Für Akkordarbeit sind die Ansätze so zu berechnen, dass bei einer Durchschnittsleistung unter normalen Verhältnissen die im Akkord tätigen Arbeitnehmer einen der Mehrleistung entsprechenden durchschnittlichen Mehrverdienst von 20 % auf den Minimalgrundlöhnen erreichen können.

Das Akkordsystem muss so aufgebaut sein, dass der Arbeiter in der Lage ist, die Ausrechnung des Akkordlohnes oder -zuschlages selbst durchzuführen oder zum mindesten nachzukontrollieren.

### C. Teuerungszulagen.

Es steht den Betrieben das Recht zu, die Teuerungszulagen nach ihrem bisherigen System auszurichten.

Minimalgrundlöhne und Teuerungszulagen zusammen haben jedoch mindestens folgende Stundenverdienste zu erreichen:

|  | ländliche | halbstädtische<br>Verhältnisse | städtische |
|--|-----------|--------------------------------|------------|
|  | Fr.       | Fr.                            | Fr.        |
| vollarbeitsfähige Arbeiter über 20 Jahre                               | 1.60      | 1.68                           | 1.76       |
| vollarbeitsfähige Keramikerinnen<br>und Malerinnen über 20 Jahre . . . | 1.14      | 1.20                           | 1.26       |
| vollarbeitsfähige Hilfsarbeiterinnen über<br>20 Jahre . . . . .        | 1.04      | 1.10                           | 1.16       |
| jugendliche Arbeiter (ohne Lehrlinge):                                 |           |                                |            |
| nach dem 15. Altersjahr . . . . .                                      | — .91     | — .96                          | 1.01       |
| nach dem 16. Altersjahr . . . . .                                      | 1.02      | 1.07                           | 1.12       |
| nach dem 17. Altersjahr . . . . .                                      | 1.13      | 1.19                           | 1.25       |
| nach dem 18. Altersjahr . . . . .                                      | 1.18      | 1.24                           | 1.30       |
| nach dem 19. Altersjahr . . . . .                                      | 1.23      | 1.30                           | 1.36       |
| jugendliche Arbeiterinnen (ohne Lehr-<br>töchter):                     |           |                                |            |
| nach dem 15. Altersjahr . . . . .                                      | — .78     | — .82                          | — .86      |
| nach dem 16. Altersjahr . . . . .                                      | — .87     | — .91                          | — .95      |
| nach dem 17. Altersjahr . . . . .                                      | — .95     | 1. —                           | 1.05       |
| nach dem 18. Altersjahr . . . . .                                      | — .99     | 1.04                           | 1.09       |
| nach dem 19. Altersjahr . . . . .                                      | 1.04      | 1.09                           | 1.14       |

Die Zuschläge gemäss Litera A, Ziffer 1 b und c, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Dazu wird eine Kinderzulage von 40 Rp. je Arbeitstag und Kind bis zum vollendeten 17. Altersjahr und, soweit nicht erwerbstätig, bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt.

### D. Regionale Zugehörigkeit.

Für die Einteilung massgebend ist der Ort des Betriebes, ferner seine Einreihung gemäss Lohnersatzordnung.

### § 5.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar in dem dem 1. bis 6. Dienstjahr folgenden Kalenderjahr 6 Arbeitstage zu 8 Stunden, dem 7. bis 12. Dienstjahr folgenden Kalenderjahr 9 Arbeitstage zu 8 Stunden, dem 13. und späteren folgenden Kalenderjahr 12 Arbeitstage zu 8 Stunden.

Erfolgt der Dienst Eintritt vor dem 30. Juni, so wird das betreffende Jahr als Dienstjahr angerechnet.

Bei Austritt aus dem Betriebe oder bei Abwesenheit vom Betrieb aus irgendwelchen Gründen tritt eine Reduktion der Ferientagsansprüche von je  $\frac{1}{12}$  pro ausgefallenen Monat ein.

Der Ferienantritt wird durch die Betriebsleitung bestimmt, soweit möglich unter Würdigung gerechtfertigter Wünsche der Arbeiter.

Ferientage dürfen nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden. Für die Ferienentschädigung ist das Lohnbetreffnis der letzten drei Zahlstage vor Ferienantritt massgebend. Nicht bezogene Ferientage werden nicht entschädigt.

## Art. 2.

Für den Arbeitnehmer günstigere Gesetzesvorschriften werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

## Art. 3.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Sie erstreckt sich auf sämtliche Betriebe der keramischen Produktion, nämlich auf die Fein- und Kunstkeramik, Töpferei, Tonwaren-, Kachelofen-, Steinzeug-, Klinker- und Steinzeugbodenplattenproduktion und Fabrikation feuerfester Erzeugnisse.

<sup>3</sup> Nicht erfasst werden gemischte Betriebe, soweit sie dem Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1946 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerischen Ziegeleien unterstehen, sowie die Firmen AG. für Keramische Industrie, Laufen, und Isolawerke, Breitenbach.

<sup>4</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1946.

Bern, den 7. Mai 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt.**

Der Vizekanzler:

**Ch. Oser**



## **Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische keramische Industrie. (Vom 7. Mai 1946.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1946             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 10               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 09.05.1946       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 89-92            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 035 539       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.